

Entwurf/erstellt von:

Az.: III B 3 -78-12/2

Ref. Leit.: MR Malburg

EV: RAng Binninger

eMail: rainer.binninger@mbv.nrw.de

Haus: Haroldstraße

Kopf: MBV Haroldstraße

16. April
17. März 2007

Raum: 582

Raum: 568

Tel.: 9450

Tel.: 9455

Fax: 73809

Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln,

Münster

Poststelle

17. April 2007

Ausnahmeregelung gemäß § 46 StVO für Gewerbebetriebe und soziale Dienste

Bezug: Mein Erlass III B 3- 78-12/2 vom 15.12.2004

Mit oben genanntem Erlass wurde Handwerksbetrieben und ambulanten sozialen Diensten zur Erleichterung der Parkplatzsuche die Möglichkeit gegeben, eine Ausnahmeregelung gemäß § 46 StVO zu beantragen. Mit diesem Erlass wurde auch die Möglichkeit zur Erteilung gebietsübergreifender Ausnahmegenehmigungen eingeräumt.

Um die Erteilung gebietsübergreifender Ausnahmegenehmigungen weiter zu fördern und damit außerdem nicht nur Handwerksbetriebe solche Ausnahmegenehmigungen erhalten können, wird der Erlass zur Ausnahmeregelung gemäß § 46 StVO angepasst.

Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit wichtiger Dienste empfehle ich bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 StVO, nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, wie folgt zu verfahren:

1. Ausnahmegenehmigungen bei Reparatur- und Montagearbeiten

Handwerksbetrieben der Anlage A der Handwerksordnung und den in der Anlage B der Handwerksordnung verzeichneten Gewerken kann die Möglichkeit

eingräumt werden, für ihre Service- und Werkstattfahrzeuge pauschalierte oder ortsgebundene Einzelausnahmegenehmigungen zu beantragen.

Darüber hinaus kann auch sonstigen Betrieben, die schweres oder umfangreiches Material bzw. Werkzeug transportieren müssen, die Möglichkeit eingeräumt werden, für ihre Service- und Werkstattfahrzeuge pauschalierte oder ortsgebundene Einzelausnahmegenehmigungen zu beantragen.

Falls die Notwendigkeit einer solchen Ausnahmegenehmigung nicht offensichtlich ist, kann die Vorführung des entsprechenden Fahrzeuges geboten sein. Nach den bisherigen Erfahrungen empfiehlt es sich festzulegen, welche Berufe aus dem Bereich der Handwerkskammern grundsätzlich eine Ausnahmegenehmigung erhalten können. Bei der großen Zahl der Berufe und der erheblichen Unterschiede in den ausgeführten Tätigkeiten auch innerhalb von Berufsgruppen, ist eine solche vorherige Festlegung für den Bereich der Industrie- und Handelskammern nicht möglich.

Fahrzeuge, die eine Ausnahmegenehmigung erhalten, müssen mit einer festen Firmenaufschrift versehen sein. Reine Ladetätigkeiten fallen nicht unter diesen Erlass.

Die pauschalierte Einzelausnahmegenehmigung soll in den jeweils beantragten Einsatzgebieten dazu berechtigen:

- Im eingeschränkten Haltverbot / in Haltverbotzonen (Zeichen 286/290 StVO),
- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer,
- auf Bewohnerparkplätzen

zu parken, soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist.

Die ortsgebundene Einzelausnahmegenehmigung soll die besondere örtliche Verkehrssituation berücksichtigen. Gegebenenfalls ist eine Ortsbesichtigung durchzuführen.

2. Ausnahmegenehmigungen für Gewerbe in Bewohnerparkbereichen

Die Inhaber von Handwerks- oder Einzelhandelsgeschäften, die in Bewohnerparkbereichen ihre Betriebe haben, aber nicht Bewohner sind und auch über keinen eigenen Stellplatz verfügen, sind häufig für ihre Berufsausübung auf einen Parkplatz für ihr Kfz in der Nähe des Betriebes angewiesen. Um diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, kann für den Geschäftsinhaber bzw. den Geschäftsbetrieb für eines seiner Kraftfahrzeuge – nach einer Einzelfallprüfung – eine Ausnahmegenehmigung zum Parken im Bewohnerparkbereich an seinem Betriebssitz erteilt werden.

3. Ausnahmegenehmigungen für ambulante soziale Dienste

Den karitativen Organisationen sowie Alten- und Pflegediensten sollten Ausnahmegenehmigungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge erteilt werden, die es erlauben

- im eingeschränkten Haltverbot / in Haltverbotzonen (Zeichen 286/290 StVO),
- an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei,
- auf Bewohnerparkplätzen

zu parken soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist. Die Fahrzeuge müssen mit einer festen Firmenaufschrift versehen sein.

Um eine Bevorzugung gegenüber anderen Berufsgruppen zu vermeiden, empfehle ich die Ausnahmegenehmigung auf jeweils maximal zwei Stunden pro Parkvorgang zu begrenzen. Zum Nachweis ist eine Parkscheibe zu verwenden.

Mit der Verteilung von "Essen auf Rädern" sind in der Regel Ladegeschäfte verbunden, es bedarf an den entsprechenden Stellen daher keiner Ausnahmegenehmigung.

Da viele Betriebe gemeinde- und kreisübergreifend tätig sind, empfehle ich Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 auch gebietsübergreifend zu erteilen. Dies beinhaltet die Freistellung von der örtlichen Zuständigkeit nach § 47 Abs. 2 Satz 8 StVO, die für die gebietsübergreifenden Vereinbarungen hiermit erteilt wird. Voraussetzung ist das Vorhandensein einer Vereinbarung zwischen den betroffenen Städten und Kreisen. Die Ausstellung der Ausweise erfolgt durch die Straßenverkehrsbehörde, in de-

ren Zuständigkeitsgebiet der Betrieb seinen Sitz hat. Da ein Teil der Betriebe in ganz NRW tätig ist, empfehle ich sehr, dass die bereits bestehenden regionalen Parkausweisvereinbarungen gegenseitig anerkannt werden. Für die Nutzer sollten dabei keine zusätzlichen Gebühren entstehen.

Meinen Erlass III B 3- 78-12/2 vom 15.12.2004 hebe ich auf.

Im Auftrag

Ulrich 26/3.
(Ulrich Malburg)